A4 § 3 Einlagen der Gesellschafter/innen

Antragsteller*in: AG Gesellschaftsvertrag

1. Jede/r Gesellschafter/in leistet monatlich eine Einlage in Höhe von 50,- EUR (Personen mit regulärem Einkommen) bzw. 30,- EUR (Personen ohne oder mit geringem Einkommen, basierend auf Selbsteinschätzung) (Mitgliedsbeitrag). Der Beitrag ist jeweils zum Dritten eines Monats zu zahlen.

2. Die Gesellschaft kann neben der monatlichen Einlage für alle Gesellschafter/innen gleich hohe Nachschüsse beschließen.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine/n durch die Gruppe gewählte/n Kassenwärtin/Kassenwart treuhänderisch verwaltet. Diese/r eröffnet und führt ein Treuhandskonto, führt Buch über die monatlichen Mitgliedsbeiträge aller Gesellschafter/innen, informiert das Kernteam über ausstehende Beiträge einzelner Gesellschafter/innen, veranlasst Auszahlungen und ist der Gruppe in regelmäßigen Abständen von i.d.R. drei Monaten zur Rechenschaft verpflichtet.

4. Eine Rückzahlung bereits gezahlter monatlicher Mitgliedsbeiträge sowie eventueller Nachschüsse findet nicht statt, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

5. Die Gesellschaft darf entgeltliche Aufträge nur erteilen, wenn deren Bezahlung durch ein Guthaben auf einem Konto der Gesellschaft oder durch beschlossene, ausstehende Beiträge bzw. Nachschüsse gesichert ist.

6. Jede/r Gesellschafter/in hat die Ziele der Gesellschaft durch aktive Mitarbeit zu fördern.

7. Um eine gerechte Verteilung der Planungskosten zu gewährleisten, beabsichtigen wir, die unterschiedliche Höhe gezahlter Mitgliedsbeiträge einzelner Mitgliedern, die Teil der geplanten Baugemeinschaft werden, bei den Projektkosten des Bauprojekts zu berücksichtigen.